

Zweifel, weil §38 Abs. 2 S. 1 BNatSchG die Aufgabe der Erstellung von Artenhilfsprogrammen den Ländern zuweist. Mögen dort auch zugleich die „zuständigen Behörden des Bundes“ angesprochen sein, beziehen sich die diesbezüglichen Pflichten allein auf die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel.⁷⁴ Die abseits dieser Meeresbereiche erfolgende „Verdrängung von Länderkompetenzen“ ist ein Indiz dafür, dass es sich nicht um eine zentral zu erledigende Aufgabe handelt.⁷⁵ Dafür spricht zudem, dass die Konzeption von Artenhilfsprogrammen die Erhebung artbezogener Grundlegendendaten erfordert, die von den Ländern in Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur fortlaufenden Beobachtung von Natur und Landschaft (§6 Abs. 2 BNatSchG) beschafft und dem Bundesamt zur Verfügung gestellt werden müssten. Es kommt hinzu, dass die vom BfN artspezifisch konzipierten Artenhilfsmaßnahmen umgesetzt und vor Ort verwirklicht werden müssen. Das lässt einen starken Bezug zu den örtlichen Gegebenheiten erkennen, der die Zentralität der in §45d BNatSchG thematisierten Aufgabe gleichfalls in Frage stellt.⁷⁶

Unabhängig davon sind die Verwaltungen des Bundes und der Länder grundsätzlich in funktioneller und organisatorischer Hinsicht voneinander getrennt (Art. 30, 83ff. GG). Dies erfordert eine klare und auf Vollständigkeit angelegte Zuordnung der Kompetenzen,⁷⁷ mit der eine doppelte Verwaltungszuständigkeit von Bund und Ländern für den gleichen Sachgegenstand nicht vereinbar ist. Dem läuft §45d Abs. 1 S. 1 BNatSchG zuwider, weil das BfN mit Aufgaben betraut wird, die ausweislich des §38 Abs. 2 BNatSchG von den Ländern zu erfüllen sind. Der Überschneidungsbereich beider Vorschriften ist beträchtlich und bringt es mit sich, dass es zu einer Verdoppelung der Verwaltungszuständigkeit von Bund und Ländern für den gleichen Sachgegenstand kommt. Das ist aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen nicht hinnehmbar.

V. Fazit

Die Artenhilfsprogramme sind gut gedacht, in der konkreten Art ihrer Ausgestaltung aber noch nicht gut gemacht. Die Konkretisierung der Signifikanzschwelle ist aus verfassungsrechtlicher Sicht durchaus zu begrüßen und lässt trotz gewisser Unzulänglichkeiten die Erwartung berechtigt erscheinen, dass die Arbeit der Genehmigungsbehörden erleichtert wird. Dennoch überwiegt der Eindruck, dass Schutzstandards des Artenschutzes namentlich durch die Festlegung der Zumutbarkeitsschwelle für Abschaltanordnungen und die Sondervorschriften für die Erteilung artenschutzrechtlicher Verbotsausnahmen und das Repowering abgebaut wurden, ohne dass sich damit ein substanzieller Gewinn für einen beschleunigten Ausbau der Windenergie verbände. Ganz im Gegenteil sind die neuen Vorschriften geeignet, gerichtliche Auseinandersetzung zu provozieren, weil sie in verschiedener Hinsicht hinter den Anforderungen des europäischen Artenschutzes zurückbleiben. Das trägt sicherlich nicht zur Beschleunigung der Verfahren oder zur Verbesserung der Rechtssicherheit der Investoren bei. Insgesamt fällt die Bilanz ernüchternd aus und lässt befürchten, dass weder der „Turbo der Freiheitsenergien“ gezündet noch den gefährdeten Tierarten die längst überfällige Unterstützung gewährt wird.

74) Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, §38 Rdnr. 2.

75) Ibler, in: Dürig/Scholz/Herzog (Fn. 73), Art. 87 Rdnr. 245; Dürner, Die aktuellen Vorschläge für ein Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG), DVBl. 2011, 853, 857.

76) Vgl. nur Britz, Bundeseigenverwaltung durch selbständige Bundesoberbehörden, DVBl. 1998, 1167, 1173.

77) Vgl. nur BVerfG, Urt. v. 20.12.2007 – 2 BvR 2433/04 u. a., NVwZ 2008, 183 Rdnr. 155f.

<https://doi.org/10.1007/s10357-022-4071-z>

LNG-Terminals ohne UVP – heiligt der Zweck die Mittel?

Martin Kment, Stefan Fimpel

© Der/die Autor(en) 2022. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Infolge des russischen Überfalls auf die Ukraine möchte die Bundesrepublik Deutschland den Import von Energieträgern aus Russland – insbesondere von Erdgas – stark verringern und langfristig einstellen. Um sich aus der energiepolitischen Abhängigkeit zu lösen, soll deshalb Flüssigerdgas (LNG) aus anderen Ländern importiert werden. Da es an der dafür notwendigen Infrastruktur auf deutschem Boden und in deutschen Gewässern bislang fehlt, wurde das LNG-Beschleunigungsgesetz erlassen. Das LGG ermöglicht es unter anderem, schwimmende LNG-Terminals und die weiteren damit verbundenen Infrastrukturvorhaben ohne Durchführung einer eigentlich notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung vor der deutschen Küste zu errichten. Dieser Beitrag widmet sich der Frage, ob die Befreiung von der UVP-Pflicht mit europäischem Recht vereinbar ist.

Prof. Dr. Martin Kment, LL.M. (Cambridge), Geschäftsführender Direktor des Instituts für Umweltrecht und Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht, Umweltrecht und Planungsrecht, Universität Augsburg, Augsburg, Deutschland

Stefan Fimpel (Dipl.-Jur. Univ.), ehemals Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Kment, Universität Augsburg, Augsburg, Deutschland

1. Einleitung

Deutschland war und ist im Energiesektor von Russland abhängig.¹ Diese Abhängigkeit wurde spätestens mit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zu einem massiven energie-, wirtschafts- und sicherheitspolitischen Problem. Deutlich wird dies vor allem beim Erdgas: Mehr als die Hälfte der deutschen Importe stammt bislang aus Russland.² Die deutsche Energiesicherheit liegt zu großen Teilen in den Händen der

1) Dazu Bauer/Endt/Grefe-Huge/Uken, Ein heikler Entzug, Zeit Online v. 29.4.2022, Stand 20.7.2022, abrufbar unter <https://www.zeit.de/wirtschaft/2022-04/energieabhaengigkeit-russland-deutschland-gas-oeil>; bpb, Deutschlands Abhängigkeit von russischem Gas, Stand 20.7.2022, abrufbar unter <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/507243/deutschlands-abhaengigkeit-von-russischem-gas/>.

2) BMWK, Parlamentarische Anfrage Nr. 37 v. 10.3.2022, S. 2, Stand 20.7.2022, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2022/03/3-37.pdf?__blob=publicationFile&v=6; BP, Statistical Review of World Energy, 2021, S. 45.

Zulieferer und damit – zumindest mittelbar – im Belieben des Kremls. Um sich aus diesem energiewirtschaftlichen Würgegriff zu lösen, möchte die Bundesregierung die Abhängigkeit von Energieträgern aus Russland möglichst schnell beenden;³ auch um Wladimir Putins Kriegskasse nicht (weiter) zu füllen.⁴

1.1 Erhöhung des LNG-Imports

Aufgrund der schlechten Substituierbarkeit durch andere Energieträger muss Gas nun aus alternativen Quellen bezogen werden. Im Fokus steht vor allem der Import von Flüssigerdgas (sog. Liquefied Natural Gas, LNG). Bevor dieses per LNG-Tanker verschifft wird, wird das Erdgas nach der Förderung auf $-162\text{ }^{\circ}\text{C}$ heruntergekühlt und verflüssigt.⁵ Die Regasifizierung und die Einspeisung am Zielort erfolgen in sog. LNG-Terminals.⁶ Bislang verfügt Deutschland nicht über eine geeignete Infrastruktur zur Anlandung großer Mengen LNG.⁷ Selbst die bereits vorhandenen, für Deutschland teilweise nutzbaren europäischen LNG-Terminals können die für Europa benötigten Kapazitäten nur zu einem geringen Teil abdecken.⁸ Aus diesem Grund sollen langfristig an verschiedenen Küstenstandorten Landterminals errichtet werden. Solche sind bereits in Stade, Wilhelmshaven und Brunsbüttel geplant;⁹ ein vorzeitiger Baubeginn für ein LNG-Terminal in Wilhelmshaven wurde durch die zuständige Behörde zwischenzeitlich sogar genehmigt.¹⁰ Aufgrund der Langwierigkeit der Planung und Fertigstellung solcher Großprojekte ist jedoch nicht mit einer Inbetriebnahme von festen LNG-Terminals vor 2026 zu rechnen.¹¹ Bis dahin sollen sog. stationäre schwimmende LNG-Terminals (**F**loating **S**torage and **R**egasification **U**nits, FSRU) die Regasifizierung und die Einspeisung in das Gasversorgungsnetz übernehmen.¹² Aus

diesem Grund hat Deutschland bislang vier FSRU angemietet; zwei dieser Terminals sollen noch in diesem Jahr in Betrieb gehen.¹³

1.2 Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen

Um den Import großer Mengen Flüssigerdgas schnell und effizient zu ermöglichen, hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG)¹⁴ erlassen, welches am 1.6.2022 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz soll unter anderem der Bau von bis zu vier festen LNG-Terminals ermöglicht werden; ursprünglich waren sogar elf im Gespräch.¹⁵ Neben den damit einhergehenden vergaberechtlichen Erleichterungen steht unter anderem § 4 LNGG – vor allem bei Umweltverbänden – in der Kritik.¹⁶ Dieser erklärt die Regelungen des UVPG¹⁷ für gewisse Vorhaben im Rahmen des LNG-Ausbaus für unanwendbar und befreit diese damit von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich nach einer kurzen inhaltlichen Erläuterung des § 4 LNGG mit dessen Europarechtskonformität. Es soll untersucht werden, ob die Sonderbehandlung der LNG-Infrastruktur hinsichtlich einer Befreiung von der UVP-Pflicht mit europäischem Recht vereinbar ist oder unionsrechtliche Bedenken bestehen und getreu dem Motto „Not kennt kein Gebot“ der Zweck die Mittel heiligen soll.¹⁸ Unbeachtet bleiben in dieser Untersuchung ein möglicher Verstoß ge-

3) BT-Drs. 20/1742, S. 15.

4) Dazu Greenpeace Deutschland e. V., Öl-Embargo statt Kriegsfiananzierung, 2022; Centre for Research on Energy and Clean Air (CREA), Financing Putin's war: Fossil fuel imports from Russia in the first 100 days of the invasion, Stand 20.7.2022, abrufbar unter https://energyandcleanair.org/wp/wp-content/uploads/2022/06/Financing-Putin-war-100-days_20220613.pdf. So auch die Wirtschaftswoche *Veronika Grimm* im Interview mit Capital.de v. 26.4.2022, Stand 20.7.2022, abrufbar unter <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wirtschaftswoche-grimm-fuer-gas-emabargo-gegen-russland-31805540.html>.

5) *Kahle*, Das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, jurisPR-UmwR 6/2022 Anm. 1.

6) *Carstens*, Kontroverse um Flüssiggas, Geo Online v. 17.2.2022, Stand 20.7.2022, abrufbar unter <https://www.geo.de/natur/nachhaltigkeit/lng-das-sollten-sie-ueber-fluessiggas-wissen-31636266.html>.

7) *Kahle*, Das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, jurisPR-UmwR 6/2022 Anm. 1.

8) BT-Drs. 20/1742, S. 15. Zu den weiteren Auswirkungen auf die Energiewirtschaft: *Goldberg/Meier*, Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Energiewirtschaft, UKuR 2022, 167 ff.

9) *Suliak*, Fossiler Lock-in zu Lasten von Generationen, LTO v. 12.5.2022, Stand 20.7.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lng-terminals-umweltschutz-naturschutz-uvp-duh-bund-gesetz-beschleunigung-fluessiggas-russland/>.

10) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, LNG-Terminal Wilhelmshaven: Vorzeitiger Baubeginn nur unter Einhaltung strenger Vorgaben, Stand 20.7.2022, abrufbar unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presse_und_offentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/lng-terminal-wilhelmshaven-vorzeitiger-baubeginn-nur-unter-einhaltung-strenger-vorgaben-211440.html.

11) *Kahle*, Das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, jurisPR-UmwR 6/2022 Anm. 1.

12) *Kahle*, Das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, jurisPR-UmwR 6/2022 Anm. 1.

13) Vgl. „Habeck geht von Start der LNG-Terminals zum Jahreswechsel aus“, manager magazin v. 3.7.2022, Stand 20.7.2022, abrufbar unter <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/energie/lng-terminals-robort-habeck-geht-von-start-zum-jahreswechsel-aus-a-259bd231-1bc1-4fd6-a0f7-232c88c0415e>.

14) Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases v. 24.5.2022, BGBl. I S. 802 (Nr. 18).

15) *Suliak*, Fossiler Lock-in zu Lasten von Generationen, LTO v. 12.5.2022, Stand 20.7.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lng-terminals-umweltschutz-naturschutz-uvp-duh-bund-gesetz-beschleunigung-fluessiggas-russland/>.

16) Dazu auch BUND, Drohende fossile Überkapazitäten gefährden deutsche Klimaziele, Pressemitteilung v. 19.5.2022, Stand 20.7.2022, abrufbar unter [https://www.greenlegal.eu/wp/wp-content/uploads/2022/05/GLI-Positionspapier-zum-LNGG.pdf](https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/lng-beschleunigungsgesetz-drohende-fossile-ueberkapazitaeten-gefaehrden-deutsche-klimaziele-bund-nabu-und-wwf-kuendigen-juristischen-widerspruch-an/?utm_term=textlinktx_bundpoolpublication_display%5Bfilter%5D%5Bto-pics%5D%5B0%5D%3D21cHash%3Df70a977f615d8158395807b68c6c2565; Green Legal Impact Germany e. V. (GLI), Positionspapier zum LNG-Beschleunigungsgesetz v. 13.5.2022, Stand 20.7.2022, abrufbar unter <a href=); IKEM, Terminals für die Zukunft, Stellungnahme v. 11.5.2022 zur Formulierungshilfe des BMWK für einen Gesetzentwurf, Stand 20.7.2022, abrufbar unter <https://www.ikem.de/lng-stellungnahme/>, S. 3; *Ziehm*, Rechtliche Bewertung des „Entwurfs der Formulierungshilfe der Bundesregierung“ für den „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases“, Gutachten im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe e. V. v. 10.5.2022, Stand 20.7.2022, abrufbar unter https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/LNG/220511_DUH_Ziehm_LNGG_Rechtliche_Bewertung_geschw%C3%A4rtz.pdf.

17) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.3.2021, BGBl. I S. 540, das durch Art. 14 des Gesetzes v. 10.9.2021, BGBl. I S. 4147, geändert worden ist.

18) In Anlehnung an *Leinemann/Hartwecker*, LNG-Beschleunigungsgesetz – der Zweck heiligt die Mittel – Oder?!, Vergabeblog v. 23.5.2022, Nr. 49847, Stand 20.7.2022, abrufbar unter <https://www.vergabeblog.de/2022-05-23/lng-beschleunigungsgesetz-der-zweck-heiligt-die-mittel-oder/>.

gen den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes¹⁹ und die Vereinbarkeit des LNGG mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz.

2. Inhalt des § 4 LNGG

2.1 Nichtanwendung UVP-rechtlicher Verfahrensschritte

2.1.1 Die konkreten Verfahrensabstriche

§ 4 Abs. 1 LNGG ordnet für gewisse Vorhaben die Nichtanwendbarkeit des UVP an. Aus diesem Grund entfallen sowohl die Pflicht zur Erstellung eines UVP-Berichts (§ 16 UVPG)²⁰ als auch die Aufgabe der zuständigen Behörde, die Öffentlichkeit nach den UVP-rechtlichen Vorschriften zu beteiligen (§§ 18 ff. UVPG)²¹. Außerdem muss weder eine zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) noch eine begründete Bewertung erstellt werden (§ 25 Abs. 1 UVPG).²² Gem. § 4 Abs. 2 LNGG entfallen die entsprechenden Verfahrensschritte auch, wenn sie sich nicht direkt aus dem UVP, sondern aus dem jeweiligen Fachrecht ergeben. Die materiell-rechtlichen fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen bleiben gem. § 4 Abs. 3 LNGG dagegen unberührt, sofern sich aus den weiteren Bestimmungen des LNGG nichts anderes ergibt.

2.1.2 Privilegierte Vorhaben

Die Nichtanwendung der UVP-rechtlichen Verfahrensschritte gilt gem. § 4 Abs. 1 LNGG zunächst für die stationären schwimmenden Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung des verflüssigten Erdgases (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG). In den FSRU wird das flüssige Erdgas von den LNG-Tankern umgeladen und unter Nutzung von Seewasser durch Erhitzung erneut in einen gasförmigen Zustand umgewandelt.²³ Das wiederverdampfte Gas wird dann aus der schwimmenden Anlage über eine kurze Verbindungsleitung in die Hafenanlage gepumpt und von dort ins Gasfernleitungsnetz eingespeist.²⁴ Um diese Einspeisung zu ermöglichen, ist der Bau von LNG-Anbindungsleitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG) notwendig. Deshalb findet das UVP auch bei Leitungen, die der Anbindung von LNG-Terminals – unabhängig ob schwimmend oder landgebunden – an das Gasversorgungsnetz dienen, keine Anwendung. Dasselbe gilt für entsprechende Dampf- oder Warmwasserpipelines (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 LNGG), sofern sie für den Betrieb der LNG-Terminals notwendig sind. Soweit noch keine entsprechenden Häfen vorhanden sind oder die vorhandene Infrastruktur nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, um LNG umschlagen zu können, ist ein Umbau des Hafens notwendig.²⁵ Aus diesem Grund findet das UVP auch für Gewässerbauten und die Gewässerbenutzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LNGG) hier keine Anwendung. Typische Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang das Schaffen oder Vergrößern der Zufahrten für die LNG-Tankschiffe durch eine Vertiefung des Hafens sowie die Nutzung des Seewassers zur Regasifizierung des LNG.²⁶

Entgegen dem Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen wurde für stationäre landgebundene Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LNGG) nun doch keine Ausnahme von den UVP-rechtlichen Vorschriften festgelegt.²⁷ Die nachträgliche Änderung des Entwurfs diene der Stärkung der Rechtssicherheit der Betroffenen und soll Klagen, die in der Regel mit einem großen Zeitverlust einhergehen, abwenden.²⁸ Der Grund für die abweichende Behandlung liege auch darin, dass die FSRU sehr kurzfristig benötigt werden, um bereits ab diesem Winter von russischem Gas unabhängiger werden zu können.²⁹

2.1.3 Tatbestandsmerkmale

Voraussetzung für die Nichtanwendung der UVP-rechtlichen Verfahrensvorschriften ist, dass die beschleunigte

Zulassung eines konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden (§ 4 Abs. 1 LNGG). Die Erfüllung dieser Anforderungen ist jeweils von der Behörde im Einzelfall festzustellen. Der administrative Entscheidungsträger muss zu dem Schluss kommen, dass eine beschleunigte Zulassung unter Verzicht auf Verfahrensschritte nach dem UVP einen relevanten Beitrag leisten kann, eine drohende Krise der Gasversorgung in Deutschland zu bewältigen oder abzuwenden, weil in dieser Krisensituation auch eine in Monaten oder Wochen gemessene Verzögerung und damit potentielle Versorgungslücke unbedeutend zu vermeiden ist.³⁰ Es handelt sich dabei um besonders zu dokumentierende behördliche Entscheidungen, für die die zuständige Behörde in der Regel auf weitere Informationen angewiesen ist, auf die sie typischerweise keinen Zugriff hat.³¹ Die Vorschrift erfasst sowohl Konstellationen, in denen die Krise der Gasversorgung bereits besteht, als auch Fälle, in denen eine Krise der Gasversorgung droht.³²

Die Gesetzesbegründung gibt Aufschluss, wann (nach Auffassung des Gesetzgebers) LNG-Terminals einen „relevanten Beitrag“ für die Gasversorgung leisten: Ein solcher soll dann anzunehmen sein, „wenn über die konkrete Anlage mehr als nur geringfügig LNG eingespeist werden kann und soll und die Gaswamstage weiterhin vorliegt oder weiter droht, wofür eine Gaswamstage nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ein Indiz ist, und sie nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen ist.“³³

19) Siehe dazu *Ziehm*, Rechtliche Bewertung des „Entwurfs der Formulierungshilfe der Bundesregierung“ für den „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases“, Gutachten im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. v. 10.5.2022, S. 16f., Stand 20.7.2022, abrufbar unter https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/LNG/220511_DUH_Ziehm_LNGG_Rechtliche_Bewertung_geschw%C3%A4rzt.pdf; GLI, Positionspapier zum LNG-Beschleunigungsgesetz v. 13.5.2022, S. 4, Stand 20.7.2022, abrufbar unter <https://www.greenlegal.eu/wp/wp-content/uploads/2022/05/GLI-Positionspapier-zum-LNGG.pdf>.

20) Siehe zum Umweltbericht *Kment*, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG/UmwRG, 2023, § 40 UVPG Rdnr. 1 ff.

21) Zu den Beteiligungsverfahren: *Hagmann*, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG/UmwRG, 2023, § 18 UVPG Rdnr. 20 ff. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit siehe *Hagmann*, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG/UmwRG, 2023, § 19 UVPG Rdnr. 8 ff.

22) BT-Drs. 20/1742, S. 19. Zu den Anforderungen der §§ 24, 25 UVPG vgl. *Beckmann*, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG/UmwRG, 2023, § 24 UVPG Rdnr. 13 ff.; § 25 UVPG Rdnr. 31 ff.

23) BT-Drs. 20/1742, S. 16.

24) BT-Drs. 20/1742, S. 16.

25) *Kahle*, Das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, jurisPR-UmwR 6/2022 Anm. 1.

26) BT-Drs. 20/1742, S. 17.

27) Vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 6.

28) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) zum Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen (Drs. 20/1742), BT-Drs. 20/1889, S. 8. *Kahle*, Das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, jurisPR-UmwR 6/2022 Anm. 1 sieht vor allem Letzteres als Grund für die Änderung des Gesetzesentwurfs.

29) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) zum Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen (Drs. 20/1742), BT-Drs. 20/1889, S. 10.

30) BT-Drs. 20/1742, S. 18.

31) *Kahle*, Das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, jurisPR-UmwR 6/2022 Anm. 1.

32) BT-Drs. 20/1742, S. 18.

33) BT-Drs. 20/1742, S. 18.

Von einer mengenmäßigen Relevanz sei auszugehen, sofern das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von mindestens 5 Milliarden Kubikmetern erreicht bzw. überschreitet.³⁴ Sowohl bei den Anbindungsleitungen als auch bei den Gewässerausbauten und der Gewässerbenutzung sei von einem relevanten Beitrag regelmäßig auszugehen, wenn sie zur Anbindung bzw. für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen benötigt werden, für die die Behörde nach ihrer Einschätzung von einem solchen Beitrag ausgeht.³⁵

2.2 Informationspflichten

2.2.1 Öffentlichkeit

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 LNGG sind der Öffentlichkeit vor der Zulassung der verfahrensprivilegierten Vorhaben bestimmte Informationen zugänglich zu machen. Das sind der Entwurf der Zulassungsentscheidung einschließlich der Begründung (Nr. 1), die wesentlichen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden (Nr. 2), sowie die Gründe für die Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem UVPG (Nr. 3). Die Zugänglichmachung hat für die Dauer von vier Tagen gem. § 4 Abs. 4 S. 2 LNGG mittels Auslegung in den Räumen der Zulassungsbehörde und mittels Veröffentlichung auf der Internetseite der Zulassungsbehörde zu erfolgen. Sollte es technisch mit geringem Aufwand möglich sein und zu keinen Verzögerungen führen, ist die zuständige Behörde angehalten, die Informationen zusätzlich über das jeweils einschlägige zentrale Internetportal (UVP-Portal des Bundes oder der Länder) zugänglich zu machen. Die Zugänglichmachung nach § 4 Abs. 4 LNGG hat entsprechend europäischer Anforderungen die Aufgabe, ein Mindestmaß an Transparenz sicherzustellen; die Veröffentlichung in den UVP-Portalen dient außerdem dazu, die Auffindbarkeit der Informationen zu erleichtern.³⁶ Die Vorgaben zur Zugänglichmachung betreffen nur abschließende Zulassungstatbestände. § 4 Abs. 4 LNGG findet keine Anwendung bei vorläufigen Entscheidungen über vorläufige Maßnahmen, wie bei einem vorzeitigen Baubeginn oder einer vorzeitigen Besitzanweisung.³⁷

2.2.2 EU-Kommission und BMUV

Gem. § 4 Abs. 5 S. 1 LNGG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Europäische Kommission vor Erteilung der Zulassungsentscheidung über die Gründe der Gewährung der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 LNGG zu unterrichten und ihr die Informationen, die die zuständige Behörde der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 4 LNGG zugänglich macht, zuzuleiten. Zu diesem Zweck hat die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig, spätestens vier Tage vor der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Informationen nach § 4 Abs. 4 LNGG zu übermitteln (§ 4 Abs. 5 S. 2 LNGG). Dabei findet keine inhaltliche Prüfung der Behördenentscheidung durch das zuständige Bundesministerium statt.³⁸ Dieses fungiert lediglich als Überbringer der jeweiligen Informationen an die EU-Kommission.

3. Europarechtskonformität der Ausnahme von der UVP-Pflicht

3.1 Ausgangspunkt

Nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 Richtlinie 2011/92/EU³⁹ (UVP-RL) besteht bei allen Projekten, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, die Pflicht,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit den damit verbundenen Verfahrensschritten durchzuführen. Dieser Pflicht wird in der deutschen Rechtsordnung durch das UVPG Rechnung getragen. Grundsätzlich bestünde sowohl für die FSRU als auch für die zum Betrieb notwendige sonstige Infrastruktur eine Pflicht zur Durchführung einer UVP. Gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 LNGG kommen vorliegend die entsprechenden Vorschriften nicht zur Anwendung. Fraglich ist deshalb, ob § 4 Abs. 1 und Abs. 2 LNGG möglicherweise gegen Art. 2 Abs. 1 S. 1 UVP-RL verstößt.

3.2 Nachteilige Auswirkung auf den Zweck des Projektes – Dringlichkeit

3.2.1 Ausnahme nach Art. 2 Abs. 4 UVP-RL

Nach Art. 2 Abs. 4 UA 1 UVP-RL können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt von den Bestimmungen der UVP-RL ausnehmen, wenn sich die Anwendung dieser Bestimmungen und damit die Durchführung einer UVP nachteilig auf den Zweck des Projekts auswirken würde. Bei der Beurteilung der Europarechtskonformität ist zu beachten, dass Art. 2 Abs. 4 UVP-RL eng auszulegen ist.⁴⁰ Zwischen 2014 und 2017 wurde lediglich in drei Fällen von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht; zwei dieser Ausnahmen spielten im Energiesektor. So wurde Art. 2 Abs. 4 UVP-RL zum einen angewandt, um die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaates zu gewährleisten⁴¹ und zum anderen, um die Gasversorgung in einem Mitgliedstaat aufrechtzuerhalten. Im ersten Fall musste nachgewiesen werden, dass die Gefahr für die Stromversorgungssicherheit „bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich“ ist und die Dringlichkeit des Projekts das Unterbleiben der UVP rechtfertigen kann.⁴² Im zweiten Fall ergab sich die Dringlichkeit aus strategischen Interessen im Bereich erneuerbarer Energien.⁴³ Die Projekte waren jeweils von so großer Notwendigkeit, dass eine Nichtfortsetzung der Vorhaben dem öffentlichen Interesse zuwidergelaufen wäre und dadurch die politische, administrative oder wirtschaftliche Stabilität bzw. Sicherheit gefährdet worden wäre.⁴⁴

3.2.2 Anwendung auf die vorläufigen deutschen LNG-Terminals und Nebenanlagen

Umstritten ist in der aktuellen Situation die Notwendigkeit und Geeignetheit der vorläufigen LNG-Terminals und damit verbunden auch der Dringlichkeit des LNG-Aus-

34) BT-Drs. 20/1742, S. 18.

35) BT-Drs. 20/1742, S. 18.

36) BT-Drs. 20/1742, S. 19f.

37) BT-Drs. 20/1742, S. 19.

38) BT-Drs. 20/1742, S. 20.

39) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 2012 L 26, S. 1, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/52/EU v. 16. 4. 2014, ABl. 2014 L 124, S. 1.

40) Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 14. 11. 2019, ABl. 2019 C 386/05, S. 15. Zum Begriff „Ausnahmefälle“: EuGH, Urt. v. 19. 9. 2000 – C-287/98, ECLI:EU:C:2000:468 Rdnr. 49ff. – Linster.

41) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 Rdnr. 101f. – Doel.

42) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 Rdnr. 101f. – Doel.

43) Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 14. 11. 2019, ABl. 2019 C 386/05, S. 16.

44) Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 14. 11. 2019, ABl. 2019 C 386/05, S. 16.

baus.⁴⁵ Nach dem *Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW)* sei die deutsche Versorgung mit Erdgas auch ohne russische Importe und auch ohne LNG Terminals im Jahr 2022 sowie im Winter 2022/23 gesichert, sofern mögliche Einsparpotenziale maximal genutzt und gleichzeitig die Lieferungen aus anderen Erdgaslieferländern so weit wie technisch möglich ausgeweitet werden.⁴⁶ Auch das französische Beratungsunternehmen *Artelys* führt aus, dass die existierende LNG-Infrastruktur in der EU – Finnland ausgenommen – ausreichend sei, um bis zum Jahr 2025 aus russischem Gas auszusteuern.⁴⁷ Außerdem sei die geplante LNG-Infrastruktur in Deutschland nicht für die Energiesicherheit notwendig.⁴⁸

Dagegen fürchtet die Bundesregierung, dass eine kurzfristige Aussetzung oder gar der Komplettausfall russischer Gaslieferungen nicht nur mit massiven wirtschaftlichen Folgen einhergehe, sondern dass auch eine ausreichende Befüllung der Gasspeicher als Vorbereitung auf die Heizperiode 2022/23 ohne die LNG-Infrastruktur unmöglich wäre.⁴⁹ Auch aus diesem Grund hat die Bundesregierung am 23. 6. 2022 die zweite Krisenstufe im Notfallplan Gas⁵⁰ (sog. Alarmstufe) ausgerufen.⁵¹ Die Bundesnetzagentur befürchtet, dass sich die reguläre Wartung der Gaspipeline Nord Stream 1 möglicherweise aus politischen Gründen verlängern und es zu einem Totalausfall russischer Gaslieferungen kommen könne.⁵² Hinsichtlich der Dringlichkeit ist eine gewisse Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers anzuerkennen. Um diese Dringlichkeit aber gerichts-fest nachzuweisen, sollte auf jeden Fall eine technische Potenzialanalyse durchgeführt werden, ob die Dringlichkeit für den LNG-Import tatsächlich gegeben ist und die Terminals geeignet sind, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.⁵³

3.3 Verwirklichung der Ziele der UVP

Eine weitere Voraussetzung des Art. 2 Abs. 4 UA 1 UVP-RL ist die Gewährleistung der Verwirklichung der Ziele der UVP-RL bei Anwendung der Ausnahme. Der durch die Ausnahme von Art. 2 Abs. 1 UVP-RL eingeräumte Spielraum darf dessen wesentliche Ziele nicht substanziell untergraben.⁵⁴ Im Rahmen der Genehmigungspflicht und der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen sind im Normalfall eine Reihe von Mindestanforderungen zu erfüllen. Dazu zählen unter anderem die Erstellung eines Umweltberichts, die Bereitstellung von Informationen, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung, die Bereitstellung von Informationen über die am Ende der Prüfung getroffene Entscheidung und die Gewährleistung des Zugangs zu Gerichten.⁵⁵

3.3.1 Mindestanforderungen

In Ausnahmefällen, in denen diese Schritte nicht eingehalten werden können, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen aus Art. 4 Abs. 4 UA 2 litt. a) bis c) erfüllen. Die Mitgliedstaaten müssen prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist (a).⁵⁶ Außerdem müssen sie der betroffenen Öffentlichkeit die im Rahmen anderer Formen der Prüfung gewonnenen Informationen, die Informationen betreffend die Entscheidung, die die Ausnahme gewährt und die Gründe für die Gewährung der Ausnahme zugänglich machen (b). Überdies ist die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme zu unterrichten und ihr sind die Informationen zu übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren Staatsangehörigen zur Verfügung stellt (c). Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich nicht um bloße Formalien, sondern um verbindliche Vorgaben, die gewährleistet sollen, dass die Ziele der UVP-RL so weit wie möglich eingehalten werden.⁵⁷ Während die unionsrechtlichen Anforderun-

gen des Art. 4 Abs. 4 UA 2 litt. b) und c) UVP-RL durch § 4 Abs. 4 und Abs. 5 LNGG erfüllt werden,⁵⁸ gestaltet sich die Prüfung des Art. 4 Abs. 4 UA 2 lit. a) UVP-RL diffiziler.

3.3.2 Minimalinvasive Abweichung vom UVP-Regelverfahren

Art. 4 Abs. 4 UA 2 lit. a) UVP-RL verlangt, dass die Mitgliedstaaten erwägen, ob für den jeweiligen Sachverhalt eine *andere Art der Prüfung* durchgeführt werden kann.⁵⁹ Folglich soll die Abweichung vom Regelverfahren des UVP-Rechts – im Sinne einer Erforderlichkeitsüberlegung – möglichst minimalinvasiv sein und die verfügbaren Alternativen ausschöpfen. In der Gesetzesbegründung des LNGG wird ausgeführt, dass durch die Aufrechterhaltung der materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 4 Abs. 3 LNGG) das Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit bereits gewahrt werde.⁶⁰ Es werde sichergestellt, dass die Ziele der Richtlinie auch ohne Durchführung einer UVP im Rahmen der Prüfung

- 45) Vgl. GLI, Positionspapier zum LNG-Beschleunigungsgesetz v. 13. 5. 2022, S. 3, Stand 20. 7. 2022, abrufbar unter <https://www.greenlegal.eu/wp/wp-content/uploads/2022/05/GLI-Positionspapier-zum-LNGG.pdf>.
- 46) DIW, Energieversorgung in Deutschland auch ohne Erdgas aus Russland gesichert, DIW aktuell Nr. 83 v. 8. 4. 2022, S. 8; GLI, Positionspapier zum LNG-Beschleunigungsgesetz v. 13. 5. 2022, S. 2, Stand 20. 7. 2022, abrufbar unter <https://www.greenlegal.eu/wp/wp-content/uploads/2022/05/GLI-Positionspapier-zum-LNGG.pdf>.
- 47) Artelys, Does phasing-out Russian gas require new gas infrastructure?, S. 5, Stand 20. 7. 2022, abrufbar unter <https://www.artelys.com/wp-content/uploads/2022/05/Artelys-Russian-gas-phase-out-Briefing-note.pdf>; GLI, Positionspapier zum LNG-Beschleunigungsgesetz v. 13. 5. 2022, S. 2, Stand 20. 7. 2022, abrufbar unter <https://www.greenlegal.eu/wp/wp-content/uploads/2022/05/GLI-Positionspapier-zum-LNGG.pdf>.
- 48) Artelys, Does phasing-out Russian gas require new gas infrastructure?, S. 6 ff., Stand 20. 7. 2022, abrufbar <https://www.artelys.com/wp-content/uploads/2022/05/Artelys-Russian-gas-phase-out-Briefing-note.pdf>; GLI, Positionspapier zum LNG-Beschleunigungsgesetz v. 13. 5. 2022, S. 2, Stand 20. 7. 2022, abrufbar unter <https://www.greenlegal.eu/wp/wp-content/uploads/2022/05/GLI-Positionspapier-zum-LNGG.pdf>.
- 49) BT-Drs. 20/1742, S. 15.
- 50) BMWK, Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland, 2019.
- 51) BReg, „Ökonomischer Angriff Putins auf uns“ v. 23. 6. 2022, Stand 20. 7. 2022, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/alarmstufe-gas-2055422>.
- 52) *Reich*, Die überzogenen LNG-Erwartungen, manager magazin v. 5. 7. 2022, Stand 20. 7. 2022, abrufbar unter <https://www.manager-magazin.de/politik/deutschland/fluessiggas-statt-gas-aus-russland-die-lng-terminals-in-wilhelmshaven-und-brunsbuettel-a-ff9b1e4a-2a30-4293-8da2-d0528bd8b1a1>.
- 53) Vgl. IKEM, Terminals für die Zukunft, Stellungnahme v. 11. 5. 2022 zur Formulierungshilfe des BMWK für einen Gesetzentwurf, S. 3, Stand 20. 7. 2022, abrufbar unter <https://www.ikem.de/lng-stellungnahme/>.
- 54) Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 14. 11. 2019, ABl. 2019 C 386/05, S. 17.
- 55) Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 14. 11. 2019, ABl. 2019 C 386/05, S. 17.
- 56) Vgl. Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 14. 11. 2019, ABl. 2019 C 386/05, S. 17.
- 57) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 Rdnr. 99 – Doel.
- 58) Siehe hierzu auch oben 2.2.
- 59) Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 14. 11. 2019, ABl. 2019 C 386/05, S. 17.
- 60) BT-Drs. 20/1742, S. 19.

der Zulassungsvoraussetzungen Berücksichtigung finden. Gleichzeitig sind aber sämtliche Verfahrensschritte des UVPG obsolet.⁶¹

Diese Gesetzesgestaltung ist in zweierlei Hinsicht problematisch: Im Rahmen der UVP sind nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die umweltrechtlichen Schutzgüter, sondern nach § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG auch die mittelbaren Auswirkungen⁶² sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern zu identifizieren und zu bewerten.⁶³ Es ist mehr als fraglich, ob eine Bewertung hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern im Rahmen der unter hohem Zeitdruck durchzuführenden Prüfung der materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen gelingen kann.⁶⁴ Dies gilt insbesondere, weil im Zuge der Zulassungsprüfung hauptsächlich die unmittelbaren Auswirkungen auf ein mehr oder weniger nahes Umfeld von Relevanz sind und deshalb die Erweiterung des Blickwinkels eine zusätzliche Anstrengung erforderlich machen würde.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, ob der Ausschluss aller Verfahrensschritte der UVP notwendig ist, um eine geeignete LNG-Infrastruktur zu schaffen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Situation so außergewöhnlich wäre, dass sämtliche Anforderungen der UVP-RL nicht erfüllt werden könnten, ohne dass der Zweck des Projekts in Frage gestellt würde.⁶⁵ Schwächt sich die Dringlichkeit jedoch später ab oder sind wichtige Informationen nachträglich erhältlich, könnte man alternativ erwägen, die UVP nur für einige Teile des Projekts auszusetzen.⁶⁶ Dies ist insbesondere mit Blick auf die Nebenanlagen zu den FSRU, nämlich die Errichtung von LNG-Anbindungsleitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG), Dampf- oder Warmwasserpipelines (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 LNGG) und Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LNGG) nicht im Vorhinein ausgeschlossen; bei den Gewässernutzungen, die fortwährend Erfahrungswissen produzieren und gegebenenfalls angepasst werden können, drängt sich dies sogar auf. Eine Begründung, warum weder eine abgeschwächte Form der UVP noch eine UVP nur für Teile der Projekte durchgeführt werden kann, bleibt der Gesetzesentwurf leider schuldig.

3.4 Beschränkung auf bestimmte Projekte

Des Weiteren erlaubt Art. 2 Abs. 4 UA 1 UVP-RL bei strikter Lesart Ausnahmen von der UVP-Pflicht lediglich für „ein bestimmtes Projekt“. Die Durchbrechung des unionsrechtlich vorgeschriebenen Regelverfahrens gilt demnach nur für Einzelfallbeurteilungen, nicht jedoch für eine ganze Projektkategorie.⁶⁷ Führt man sich vor Augen, dass die im LNGG vorgesehenen Ausnahmen gem. § 2 Abs. 2 LNGG i. V. m. der Anlage zum LNGG für alle acht möglichen FSRU-Standorte in Deutschland greifen sollen, nähren sich weitere Zweifel an der unionsrechtlichen Zulässigkeit des § 4 LNGG. Eine Anwendung der LNGG-Ausnahmevervorschriften auf die Zulassung sämtlicher FSRU-Vorhaben dürfte den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 4 UVP-RL wohl überdehnen. Dieser Mangel könnte aber durch eine engere Fassung des LNGG – insbesondere, weil aktuell ohnehin nur maximal vier FSRU zur Verfügung stehen⁶⁸ – behoben werden.

4. Fazit

Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Ist die Gasversorgung in Deutschland in Gefahr, haben wir solche außergewöhnlichen Zeiten. Allerdings rechtfertigt die angespannte Lage nicht jede staatliche Maßnahme; der rechtliche Rahmen ist einzuhalten. Zwar vermag der nationale Gesetzgeber vieles zu gestalten, er trifft aber im Umweltrecht durchaus auf unionsrechtliche Grenzen, deren auch er sich wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts⁶⁹ nicht zu entledigen vermag. Eine solche Grenze ziehen die Anforderungen der UVP-RL, die im Grundsatz bei umweltsensiblen Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung einfordern und hiervon in Art. 4 Abs. 4 UVP-RL unter engen Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. § 4 LNGG baut auf diesen Ausweg aus der UVP-Pflicht, wird aber den unionsrechtlichen Bedingungen, die hierzu erfüllt sein müssen, nicht vollumfänglich gerecht. Dies birgt juristisches Angriffspotenzial und rechtliche Unsicherheiten, die man in Anbetracht der kritischen Versorgungslage in Deutschland besser vermeiden sollte.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

61) Siehe hierzu schon 2.1.

62) Dazu *Bauer*, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG-UmwRG, 2023, § 2 UVPG Rdnr. 72 ff.

63) Dazu *Bauer*, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG-UmwRG, 2023, § 2 UVPG Rdnr. 62 ff.

64) Zur Dringlichkeit siehe schon 3.2.

65) Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 14. 11. 2019, ABl. 2019 C 386/05, S. 15 f.

66) Vgl. Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 14. 11. 2019, ABl. 2019 C 386/05, S. 17.

67) Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 14. 11. 2019, ABl. 2019 C 386/05, S. 15.

68) Vgl. „Habeck geht von Start der LNG-Terminals zum Jahreswechsel aus“, *manager magazin*, Stand 3. 7. 2022, abrufbar unter <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/energie/lng-terminals-robort-habeck-geht-von-start-zum-jahreswechsel-aus-a-259bd231-1bc1-4fd6-a0f7-232c88c0415e>.

69) *Ruffert*, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, 2022, Art. 1 AEUV Rdnr. 16 ff. Grundlegend EuGH, Urt. v. 15. 7. 1964 – Rs. 6/64, Slg. 1964, 1259, 1269 – Costa/ENEL; Urt. v. 9. 3. 1978 – Rs. 106/77, Slg. 1979, 630 Rdnr. 17/18 – Simmenthal II.